



Deutscher Unternehmensverband
Vermögensberatung e.V.

Untermainanlage 8
60329 Frankfurt a. M.

Telefon: +49 69 2713-6982

Telefax: +49 69 2713-6985

www.duv-ev.de

info@duv-ev.de

DUV ■ Untermainanlage 8 ■ 60329 Frankfurt a. M.

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Herrn Vorsitzender Eduard Oswald, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Frankfurt, den 03. März 2008

vorab per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Geschäftszeichen: PA 7 – 16/7918; 16/2087; 16/7765; 16/3348; 16/8185

Öffentliche Anhörung zu dem

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftssteuerreformgesetz – ErbStRG) – Drucksache 16/7918 – sowie zu dem Beschluss des Bundesrates – Drucksache 4/08**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes“ – Drucksache 16/2087**
- **Antrag der Fraktion der FDP „Keine Steuererhöhung bei der Erbschaftssteuer - Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftssteuer – und Bewertungsrechts zurückziehen“ – Drucksache 16/7765**
- **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Den Reichtum umverteilen – für eine sozial gerechte Reform der Erbschaftbesteuerung“ – Drucksache 16/3348**
- **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer“ – Drucksache 16/8185**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete!

In der Anlage überreichen wir Ihnen nunmehr unsere Stellungnahme zu den o. g. Gesetzentwürfen. Gerne nehmen wir an der geplanten Anhörung am 05. März 2008 in Berlin teil und bedanken uns für die Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl

Vorsitzender

Bundesminister a. D.

Vorsitzender:
Friedrich Bohl
Bundesminister a. D.

Geschäftsführer:
Manfred Schell

Bankverbindung: Dresdner Bank AG Frankfurt a. M.
BLZ 500 800 00
Kto.-Nr. 0924 196 600
SWIFT-BIC.: DRES DE FF
IBAN DE45 5008 0000 0924 1966 00



 **DUV**
Deutscher Unternehmensverband
Vermögensberatung e.V.
Untermainanlage 8
60329 Frankfurt a. M.
Telefon: +49 69 2713-6982
Telefax: +49 69 2713-6985
www.duv-ev.de
info@duv-ev.de

Stellungnahme

des

Deutschen Unternehmensverbandes Vermögensberatung e.V. (DUV)

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts
(Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG), Drs. 16 / 7918

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 5. März 2008

Ansprechpartner: Friedrich Bohl, info@duv-ev.de

Vorsitzender:
Friedrich Bohl
Bundesminister a. D.

Geschäftsführer:
Manfred Schell

Bankverbindung: Dresdner Bank AG Frankfurt a. M.
BLZ 500 800 00
Kto.-Nr. 0924 196 600
SWIFT-BIC.: DRES DE FF
IBAN DE45 5008 0000 0924 1966 00



Vorbemerkung

Die Diskussion um das Erbschaftsteuer-Reformgesetz (ErbSt-RG) ist gekennzeichnet durch völlig konträre Einschätzungen seiner Wirkungsweise. Zum Teil meint man offenbar, die reichen Unternehmenserben würden über Gebühr begünstigt und das ErbSt-Aufkommen werde sich erheblich reduzieren. Andere meinen, es drohe Familienunternehmen eine existentielle Belastung, die dann Arbeitsplätze vernichtet.

Das Problem liegt in dem kaum zu überbietenden Komplexitätsgrad der einzelnen Vorschriften und ihres Zusammenwirkens. Es reicht nämlich nicht aus, die einzelnen Vorschriften isoliert im Hinblick auf das oberste Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen zu bewerten.

Das Verständnis der ökonomischen Wirkungsweise des Reformvorschlags ist eine entscheidende Voraussetzung, um überhaupt die Folgen für Familienunternehmen abschätzen zu können. Dabei sollten sehr ernstzunehmende Kritikpunkte von Experten nunmehr Gegenstand einer dringend notwendigen sachlichen Diskussion werden.

Unternehmensvermögen soll mit 85% seines Wert von der ErbSt freigestellt werden. Ohne Frage scheint dies isoliert betrachtet eine weit reichende Begünstigung. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus, denn:

1. Die 85%-Begünstigung ist an nicht erfüllbare Bedingungen geknüpft, so dass von dieser scheinbaren Segnung allenfalls sehr wenige Unternehmen profitieren werden.
2. Selbst wenn sie greift, ist sie in der höchsten Steuerklasse gerade ausreichend, um die nach geltendem Recht bestehende Belastung zu erhalten. In der niedrigsten Steuerklasse ist dafür mindestens ein Begünstigung-Satz von 70% notwendig.

Umfangreiche Berechnungen unterschiedlichster Stellen belegen das an vielen Einzelfällen aus der Praxis. Die Sorge, das ErbSt-Aufkommen werde sinken, ist also völlig unbegründet. Es würde vielmehr um ein Vielfaches steigen.



Doch sollte andererseits auch nicht verkannt werden, dass die Betroffenen natürlich reagieren werden. Wie die Reaktionen ausfallen werden, mag der Phantasie eines jeden überlassen bleiben. Eines aber ist sicher, die Betroffenen werden eine enorme Energie darauf verwenden, eine Existenz gefährdende Belastung zu vermeiden. Das bindet wertvolle Kräfte und wird am Ende eher zur Arbeitsplatzvernichtung und Reduzierung der so sprudelnden Quellen wie Umsatzsteuern und Einkommensteuern führen.

Begründung im Einzelnen:

1. Maßgebliche Größen für die Erbschaftsteuer-Belastung

Wie jede Steuerbelastung hat auch die ErbSt-Belastung **z w e i** maßgebliche Einflussgrößen: Einmal den Steuersatz, der für jeden leicht nachzuvollziehen ist. Zum Zweiten – was leider oft unbeachtet bleibt -: der Wert des besteuerten Gegenstands, hier das Unternehmensvermögen.

Vorgesehen ist die Erhöhung der Steuersätze in den Klassen II und III. Keine Veränderung soll in der Klasse I erfolgen. Für die Feststellung von Unternehmenswerten hat das BVerfG eine ertragswertorientierte Bewertung gefordert. Nach jetzigem Recht gilt bereits für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Kombination aus Substanz- und Ertragsbewertung. Für Personengesellschaften dagegen gilt derzeit nur die oftmals sehr günstige bilanzorientierte Substanzbewertung. Unter Einbezug des heute gültigen Abschlags von 35% (§ 13a ErbStG) ergibt sich aus dem aktuellen Bewertungsverfahren ein Unternehmenswert, der ca. das 3 bis 5-fache des Jahresertrags des Unternehmens ausmacht. Nach neuem Recht dagegen ist pauschal über alle Unternehmen ein Ertragsmultiplikator vom 11-fachen vorgesehen. Ohne Berücksichtigung der Steuersatzerhöhungen einerseits und andererseits der vorgesehenen Begünstigung von 85% ergibt sich im ersten Schritt allein daraus als Differenz eine **6 bis 8-fache Erhöhung** des erbschaftsteuerlichen Unternehmenswerts.



Fazit:

Wenn also die 85% Begünstigung nicht greift, was - wie noch dargelegt wird - in zu vielen Fällen zutreffen wird, ergibt sich durch die Beibehaltung/Erhöhung der Steuersätze in Kombination mit einer Vervielfachung des Unternehmenswerts eine Existenzbedrohung von bisher nicht da gewesenem Ausmaß. Denn woher sollen die Mittel zur Finanzierung der Erbschaftsteuer kommen, wenn nicht durch Entzug von Unternehmenssubstanz, durch Verkauf oder durch Kreditaufnahme? Alle Alternativen sind zur Vernichtung, aber nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen geeignet. Die derzeit geltenden Stundungsregelungen, die keine Änderung erfahren sollen, sind sehr eng gefasst und damit auch nicht hilfreich. Sie gelten beispielsweise nicht für den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Daraus erklärt sich auch ihre geringe Inanspruchnahme.

2. Unrealistische Bedingungen für die 85%-Begünstigung

a) Erste Hürde: Besitz von Verwaltungsvermögen

Die Regelung sieht vor, dass bei Besitz von mehr als 50% Verwaltungsvermögen eine Begünstigung von vorneherein entfällt und zwar in vollem Umfang, d.h. auch eine Begünstigung des Nicht-Verwaltungsvermögens wird nicht gewährt. Darüber hinaus werden die Schulden beim Verwaltungsvermögen nicht mindernd berücksichtigt, was einmal mehr leicht zur Überschreitung der Schwelle führt.

Ohne jede Chance für eine Begünstigung sind Finanzdienstleistungsunternehmen wie Banken, Versicherungen aber auch andere Unternehmen dieses Sektors. Denn bei diesen Unternehmen ist genau dieses Vermögen selbst Gegenstand der geschäftlichen Aktivität oder dient dem Hauptzweck des Unternehmens in Form des Nachweises einer ausreichenden Kapitaldeckung für finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten. Damit bewirkt die Abspaltung von Verwaltungsvermögen eine Brachendiskriminierung. Ein typisches Beispiel für das betriebliche Erfordernis eines ausreichenden Kapitalnachweises sind Beratungs- und Vermittlungsgesellschaften für Finanzprodukte, die gegenüber ihren Produktgebern, wie einer Versicherung oder Bank für erhaltene, aber noch nicht verdiente Provisionen haften. Viele Provisionen unterliegen für Zeiträume bis zu fünf Jahren einer Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Kunde einen vermittelten Produktvertrag nicht aufrechterhält, gleich aus welchem Grunde (vgl. neues Versicherungsvertragsgesetz). Diese Regelung zielt darauf ab, die Berater und Vermittler zu bestandsfester und damit kundenbedarfsorientierter Beratung anzuhalten.



Bei unseren großen Mitgliedsunternehmen machen diese Haftungsverhältnisse ein Volumen aus, das nahezu einem Jahresumsatz entspricht. Entsprechend müssen diese Unternehmen einen Kapitalstock nachweisen, um als ausreichend krisenfest anerkannt zu sein und um so die Chance zu haben, Geschäftspartner von Banken und Versicherungen werden zu können. Denn können diese ihrerseits gegenüber der Finanzaufsichtsbehörde nicht nachweisen, dass ihre Vertriebspartner ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet sind, trifft die Versicherungen und Banken selbst ein Verschulden.

Für Banken wurden die verheerenden Folgen erkannt und eine Rückausnahme eingefügt. Für Versicherungen ist dies in der Diskussion. Man orientiert sich dabei augenscheinlich an der finanzaufsichtsrechtlichen Qualifikation. Es ist aber nicht einzusehen, warum andere Finanzdienstleistungsunternehmen ausgeschlossen werden, denn dies ist kein aufsichtsrechtliches Thema, sondern ein unternehmerisches. Das obige Beispiel zeigt gerade, dass es auch für andere Finanzdienstleistungsunternehmen betriebsnotwendig ist, in genau bestimmbarer und nachweisbarer Höhe liquides Kapital vorzuhalten.

Im Übrigen verwundert diese Vorschrift umso mehr vor dem Hintergrund, dass gerade von der Politik immer wieder und richtigerweise, eine verstärkte Eigenkapitalbildung bei mittelständischen Unternehmen angemahnt wird. Denn in schwierigen Zeiten werden Arbeitsplätze durch nichts mehr gesichert als durch eine ausreichende Kapitalausstattung. Jetzt wird jeder Unternehmer gestraft, der über Jahre auf Ausschüttung von Unternehmensgewinnen verzichtet und ganz im Sinne des Unternehmens die Gewinne als Rücklagen im Unternehmen belassen hat. Dieser Widerspruch ist für uns unauflösbar.

Der Kern der Problematik liegt offensichtlich darin, dass man sich allein an Missbrauchsfällen orientiert und nicht am natürlichen Eigeninteresse des Unternehmers und seiner Motivlage. Wer führt seinem Betrieb freiwillig Privatvermögen zu, das dann in vollem Umfang dem unternehmerischen Risiko des Verlustes ausgesetzt ist? Wer sollte sich darüber hinaus auch noch den möglichen Steuervorteil im Privatvermögen (Stichwort 25%ige Abgeltungssteuer versus einer Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften von 35%) entgehen lassen?

Es ist unverhältnismäßig, wenn die Missbrauchsfälle, die bei der Gestaltung der Regelung offensichtlich im Blickpunkt standen (z.B. Vermögensverwaltende Gesellschaften gewerblicher Prägung) nun für alle zum Maßstab werden.



Vielmehr muss Missbrauchsfällen, die mittlerweile ausreichend bekannt sind, zielgenau begegnet werden. Die dafür geeigneten Instrumentarien dürften einmal bei der Finanzverwaltung zu finden sein, denn diese musste sich mit dieser Problematik bereits umfassend in der Einkommensteuer auseinandersetzen. Daneben sind weiter zu konkretisierende Einlage- und Entnahmeregelungen völlig ausreichend, um kurzfristige, steuersparorientierte Umschichtungen auszuhebeln.

Fazit:

Bestimmte Branchen wie z.B. die Finanzdienstleistungsbranche werden wegen der Art ihres Geschäftszwecks und der damit verbundenen Kapitalintensität per se und in vollem Umfang von einer Begünstigung ausgeschlossen. Dies führt zu einer Branchendiskriminierung.

Notwendige Korrekturen:

- Wegfall der Regelung. Als Ersatz kann der vom Unternehmen zu erbringende Nachweis über die Betriebsnotwendigkeit von Kapital- und Immobilienvermögen vorgesehen werden, was in Kombination mit den bereits vorgesehenen, aber noch zu konkretisierenden Einlage- und Entnahmeregelungen ausreichend Vorsorge gegen Missbrauch trifft. Unabhängig davon, können den hinreichend bekannten Missbrauchsfällen zielgenau mit bereits bekanntem Instrumentarium aus der Einkommensteuer begegnet werden.
- Außerdem aber muss die Differenz zwischen dem Gesamtbetriebsvermögen und dem Verwaltungsvermögen begünstigt bleiben. Ebenso müssen dem Verwaltungsvermögen direkt zurechenbare Schulden dort in vollem Umfang und nicht zuordenbare Schulden anteilig im Verhältnis der Vermögensgruppen abzugsfähig sein.

b) Zweite Hürde: Behaltensdauer von 15 Jahren

Aktuell wird heftig kritisiert, dass Siemens in der Telefontechnik nicht auf die sich verändernden Märkte reagiert habe und nun so sehr ins Hintertreffen geraten sei, dass tausende Arbeitsplätze gefährdet sind.

Im ErbSt-RG nimmt man eine Bestimmung auf, wonach nur derjenige die Begünstigung erhalten soll, der 15 Jahre Stillstand übt. Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der 15-Jahresfrist ein Ereignis ein, dass die Begünstigung ausschließt, wird die Erbschaftsteuer in voller Höhe nachge-



fordert. Die dazu wiederum geltenden Ausnahmen sind so gefasst, dass sie kaum Wirkung zeigen werden. Wie passt das zusammen?

Selbst wenn man weiter daran arbeitete, diese Bedingung zu entschärfen, muss erkannt werden, dass man nur die wenigsten begünstigungswürdigen Sachverhalte erfasst, denn es erscheint doch etwas anmaßend zu glauben, die Entwicklungen und die individuellen betriebliche Notwendigkeiten der nächsten 15 Jahre erfassen zu können.

Ebenfalls in höchstem Maße kritisch ist das Verbot von Entnahmen oder Ausschüttungen aus Rücklagen, die vom Unternehmen über lange Jahre aus selbst erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen gebildet wurden. Ein Verstoß führt ebenfalls zu einem völligen Wegfall der Begünstigung. Vor dem Hintergrund der Verdreifachung der Behaltensdauer von 5 auf 15 Jahre führt auch diese Regelung zu einem sehr kontraproduktiven Ergebnis. Allein aus Vorsorge wird sie in kürzester Zeit zu Entnahmen und Ausschüttungen führen, die nur durch erhöhtes Fremdkapital mit den bekannten Risiken für Arbeitsplätze ausgeglichen werden können.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wo eigentlich das Problem liegt:

Selbst im extremsten Fall des Verkaufs nach dem Erbfall partizipiert der Staat an möglichen stillen Reserven durch eine erhebliche Einkommensteuer-Belastung darauf. Es kann angenommen werden, das einiges vom übrigen Geld in den Konsum gesteckt wird, woran der Staat wiederum über Umsatzsteuer und Einkommensteuer seinen Anteil hat.

Fazit:

Eine Behaltensfrist von 15 Jahren zwingt Unternehmen zum Stillstand. Die überlebensnotwendige Flexibilität auf den heutigen wettbewerbsintensiven Märkten wird erheblich eingeschränkt, notwendige unternehmerhaltende Maßnahmen wie z.B. Umstrukturierungen oder Teilbetriebsstilllegungen verlustbringender Sparten werden verhindert. Die Fremdkapitalaufnahme wird in erheblichem Umfang gefördert. All dies gefährdet das ganze Unternehmen. Diese Art der Missbrauchsbekämpfung von Einzelfällen steht in keinem Verhältnis zu der damit systemisch eingeführten Gefahr der Vernichtung von Arbeitsplätzen.



Notwendige Korrekturen:

- Die bereits bekannte Behaltensfrist von 5 Jahren hat sich im derzeitigen Recht bewährt und wurde vom BVerfG nicht beanstandet. Diese sollte daher in das neue Gesetz übernommen werden.
- Unabhängig davon muss das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ durch eine zeitanteilige Korrektur der Erbschaftsteuer ersetzt werden. Denn es ist nicht einzusehen, wieso jemand, der die Bedingung fast bis zum Ende der gesetzten Frist durchhält, genau so schlecht gestellt wird, wie derjenige, der unmittelbar nach dem Erbfall veräußert.
- Entnahmen oder Ausschüttungen von Rücklagen dürfen nicht zu einem völligen Wegfall der Begünstigung führen. Sie können allenfalls zu einer Nachversteuerung, begrenzt auf die entnommenen Beträge, herangezogen werden. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, das verbleibende Unternehmensvermögen nicht weiter zu begünstigen

c) Dritte Hürde: Lohnsummenklausel über 10 Jahre

Die Komplexität der Vorschrift lässt vermuten, dass auch der geldwerte Vorteil für den unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kaffee an die Mitarbeiter einzubeziehen ist. Es kann nicht wirklich gewollt sein, dass in Zukunft Mitarbeiter Strichlisten über ihren Kaffeeverbrauch führen müssen.

Auch der Einbezug von Vergütungen, die vom Unternehmensgewinn abhängig sind, ist kontraproduktiv und zum Nachteil der Arbeitnehmer, denn in wirtschaftlich schlechteren Zeiten führt eine Gewinnminderung zu niedrigeren erfolgsabhängigen Vergütungen und damit zwingend zu einer niedrigeren Lohnsumme mit der Gefahr einer partiellen Erbschaftsteuer und dies obwohl nicht ein einziger Arbeitsplatz abgebaut wurde!

Auch für eine Frist von 10 Jahren bestehen die gleichen Unabwägbarkeiten wie sie für die 15-jährige Behaltensfrist dargestellt wurden.

Fazit:

Die Lohnsummenklausel ist in ihrer Detailtiefe ein bürokratisches Hindernis ohne erkennbaren Nutzen.



Notwendige Korrekturen:

- Es ist eine deutliche Vereinfachung notwendig. Erfolgsabhängige Vergütungen sollten herausgenommen werden, da ihr Einbezug kontraproduktiv zum Nachteil der Arbeitnehmer wirkt. Der Überprüfungszeitraum sollte auch hier auf 5 Jahre begrenzt werden.
- Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum kein Verweis auf die bereits lange bestehende und bewährte Regelung des § 31 Gewerbesteuergesetz erfolgt, in der die Lohnsumme in einem passenden Umfang definiert, ihr Inhalt ausdiskutiert und akzeptiert und von vielen Unternehmen ohnehin jährlich zu berechnen ist. Auch ist vorstellbar, an die sozialversicherungspflichtigen Löhne und Gehälter anzuknüpfen.

Gesamtfazit:

Die mehrfach erhöhte Bewertung in Kombination mit der Erhöhung / Beibehaltung der Tarife führt zu einer mehrfach höheren ErbSt-Belastung. Die in vielen Fällen ins Leere laufende Begünstigung (Verwaltungsvermögen, Behaltensfrist, Lohnsummenklausel) wird de facto in vielen Fällen zu einer Existenzbedrohung des Unternehmens führen.

Frankfurt am Main, 3. März 2008